2 K 33/25

Amtsgericht Waldbröl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 02.03.2027, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 0.12, Gerichtsstr. 1, 51545 Waldbröl

folgender Grundbesitz:

Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Herchen, Blatt 2094,
BV lfd. Nr. 1
1.226/10.000 Miteigentumsanteil an Grundtsück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Herchen, Flur 26 , Flurstück 258 und 307, Gebäude- und Freifläche, Siegtalstraße 8, Größe: 1.371 m²
Verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes, nebst sämtlichen sonstigen Räumlichkeiten, die mit Ziffer 1 bezeichnet sind.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung mit einer anrechenbaren Wohnfläche von 84 qm im Erdgeschoss links eines Gebäudes mit insgesamt sechs Eigentumswohnungen, das ca. 2013 fertiggestellt wurde.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

170.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.